

STATUTEN

Ausgabe 2014



I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung „Seegusler Guggemusig Alpnach“ besteht seit dem 19. Februar 1977 ein Verein nach Artikel 60 ff des ZGB. Er bezweckt die Förderung und Ausübung des Fasnachtsbrauches, im speziellen kakafonische Unterhaltung sowie die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Er kann sich dem helvetischen Fasnachtsring (HEFARI) anschliessen.

II Mitgliedschaft

Art. 2 Vereinsstruktur

Art. 2.1 Der Verein besteht aus folgenden MitgliederInnen:

- a) AktivmitgliederInnen
- b) KandidatInnen
- c) StöckliguslerInnen
- d) EhrenmitgliederInnen
- e) PassivmitgliederInnen

Art. 3 AktivmitgliederInnen

Art. 3.1 Nehmen am aktiven Vereinsleben teil:

- ordentliche / ausserordentliche Generalversammlungen
- Proben
- Erstellen des Sujets
- Fasnachtsanlässe

Art. 4 KandidatInnen

Art. 4.1 Die KandidatInnen werden vom Vorstand ein Jahr provisorisch aufgenommen. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil. – gemäss Art. 3.1.

Art. 5 StöckliguslerInnen

Art. 5.1 Die StöckliguslerInnen bilden eine Untersektion der Seegusler Guggemusig. Sie nehmen nicht am aktiven Vereinsleben teil. Ausgenommen ist die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung. Stimmberechtigt sind sie nur bei Statutenänderungen.

Art. 5.2 Wer zu den Stöckliguslern übertreten möchte, hat deren Statuten zu erfüllen.

Art. 6 EhrenmitgliederInnen

- Art. 6.1 Ein Ehrenmitglied wird für besondere Leistungen am Verein von der ordentlichen Generalversammlung ernannt.

Art. 7 PassivmitgliederInnen

- Art. 7.1 PassivmitgliederInnen sind Freunde und Gönner. Sie können an der ordentlichen Generalversammlung sowie den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 8 Mitgliederzahl

- Art. 8.1 Die Anzahl der AktivmitgliederInnen und KandidatInnen wird jedes Jahr von der ordentlichen Generalversammlung neu bestimmt.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- Art. 9.1 Jährliche Beiträge entrichten AktivmitgliederInnen, KandidatInnen, PassivmitgliederInnen sowie die StöckliguslerInnen.

Die Stöckligusler entrichten maximal den gleichen Vereinsbeitrag wie die AktivmitgliederInnen.

- Art. 9.2 Für eine Befreiung bzw. Ermässigung vom jährlichen Mitgliederbeitrag-gilt folgende Regelung:
-kein Mitgliederbeitrag: EhrenmitgliederInnen

- Art. 9.3 Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr von der ordentlichen Generalversammlung neu bestimmt.

- Art. 9.4 Gegenüber MitgliedernInnen und Dritten haftet nur das Vereinsvermögen nicht aber die Mitglieder persönlich.

Art. 10 Aussetzjahr

- Art. 10.1 AktivmitgliederInnen können die Vereinstätigkeit für 1 Vereinsjahr unterbrechen und diese im darauffolgenden Vereinsjahr wieder aufnehmen. Der Mitgliederbeitrag bleibt geschuldet, kann jedoch vom Vorstand in Ausnahmefällen erlassen werden.

Art. 11 Aufnahme, Ausschlüsse, Austritte

- Art. 11.1 Wer als Aktivmitglied dem Verein beitreten möchte, wird vom Vorstand provisorisch aufgenommen (*bei Minderjährigen nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters). Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied.
- Art. 11.2 Ausschlüsse werden von der Generalversammlung beschlossen.
- Art. 11.3 Der Austritt muss 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 11.4 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes müssen alle vereinseigenen Gegenstände in tadellosem Zustand zurückgegeben werden. Bereits bezahlte Beiträge können nicht zurückverlangt werden. Geschuldete Beträge müssen beglichen werden.

III Organisation**Art. 12 Die Organe des Vereines sind:**

- a) Die ordentliche- und ausserordentliche Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die ordentliche- / ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 13.1 Das Geschäftsjahr beginnt und endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung.
- Art. 13.2 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich – in der Regel April, Mai – schriftlich einberufen.
- Art. 13.3 Die ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Verpflichtet ist er wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten MitgliederInnen dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
- Art. 13.4 Teilnahmen an den Generalversammlungen sind für AktivmitgliederInnen und KandidatInnen obligatorisch.

Art. 13.5 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Ernennung der Ehrenmitglieder
- c) Genehmigung des Jahresberichtes (Präsident)
- d) Genehmigung der Jahresrechnung (Kassier und Revisoren)
- e) Mitgliederaufnahmen und –ausschlüsse
- f) Änderungen der Statuten
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Festsetzung der Mitgliederzahl
- i) Erledigung aller übrigen nicht in die Kompetenz des Vorstand fallenden Angelegenheiten

Art. 14 Wahlen

- Art. 14.1 Personenwahlen erfolgen geheim.
Im ersten Wahlgang zählt das absolute, im Folgenden das relative Mehr.
- Art. 14.2 Über Aufnahmen und Ausschlüsse wird geheim abgestimmt. Es zählt das relative Mehr.
- Art. 14.3 Bei allen übrigen Geschäften erfolgen die Abstimmungen offen. Es zählt das relative Mehr.
- Art. 14.4 Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand

- Art. 15.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Major
 - e) Aktuar
 - f) Materialverwalter
 - g) Beisitzer
- Art. 15.2 Im Vorstand kann jedes Mitglied nur ein Amt besetzen.
- Art. 15.3 Nur AktivmitgliederInnen können von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Art. 15.4 Die VorstandsmitgliederInnen werden alle zwei Jahre neu gewählt oder bestätigt. Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer sind ausserterminlich an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung möglich.

Art. 15.5 Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Vertretung des Vereines nach Aussen
- b) Aufnahmen und Ausschlüsse der Kandidaten
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellen eines Jahres- und speziell eines Fasnachtsprogramms
- f) Anschaffungen im Rahmen der genehmigten Budgets zu tätigen
- g) Organisationskomitees bilden

Art. 15.6 Der Präsident und der Vizepräsident führen durch Kollektivzeichnung die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Bei Fehlen eines dieser Mitglieder jedes Vorstandsmitglied.
Der Kassier zeichnet im Rahmen seiner normalen Tätigkeit (Zahlungsverkehr) mit Einzelunterschrift.

Art. 16 Organisation des Vorstandes

- Art. 16.1 Der Vorstand nimmt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft wahr, welches jährlich überarbeitet oder angepasst wird.
- Art. 16.2 Die Präsidentin / der Präsident plant und leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes.
- Art. 16.3 Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident erstellt zusammen mit dem Major das Fasnachtsprogramm. Er vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.
- Art. 16.4 Die oder der Kassier erledigt die Buchführung des Vereines, erstellt und kontrolliert die Budgets.
- Art. 16.5 Die / der Major ist verantwortlich für die musikalische Leitung. Er weiss Bescheid über den aktuellen Stand der Instrumente und erstellt ein entsprechendes Inventar. Er unterstützt den Vizepräsidenten beim Erstellen des Fasnachtsprogramms und repräsentiert den Verein während den musikalischen Auftritten.
- Art. 16.6 Die Aktuarin / der Aktuar erledigt die allgemeine Korrespondenz, führt Protokolle und verwaltet das Vereinsarchiv.

- Art. 16.7 Der Materialverwalterin oder dem –verwalter obliegt die Verantwortung der vereinseigenen Gegenstände, im speziellen:
- Bewirtschaftung der Lagerräume
 - Beschaffung der Bastelmaterialien / -werkzeuge etc. und
 - Führen entsprechender Inventarlisten
- Art. 16.8 Die Beisitzerin oder der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmit-glieder.
- Art. 17 Die Revisoren (2 Personen) werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Frist wiederwählbar.
Revisor kann ein Aktiv-, Passiv-, Ehren- oder Stöcklimitglied werden.

IV Vereinsauflösung

- Art. 18 Die Auflösung des Vereins ist an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zur Auflösung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten MitgliederInnen zu stellen. Für die Auflösung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei der Auflösung wird das Nettovermögen einer sozialen Institution im Kanton Obwalden zugewendet.

V Schlussbestimmungen

- Art. 19 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. April 2006 und sind revidierbar. Sie treten ab sofort in Kraft.

Im Namen der Guggenmusig Seegusler Alpnach,

6055 Alpnach, 26. April 2014

Der Präsident:



L. Peter

Der Vizepräsident:



A. Imfeld



Kontakt:

www.seegusler.com

Guggenmusig
Seegusler Alpnach
Postfach 2
6055 Alpnach Dorf